

1.) Organe der Verbandsjugend

- Jugendleiterhauptversammlung
- Verbandsausschuss Jugend
- Referent für Jugend

2.) Grundsätze

Es gelten Satzung und Geschäftsordnungen des Verbandes für Fischerei und Gewässerschutz in Baden-Württemberg e. V.

3.) Aufgaben und Zweck

- Förderung der Jugendfischerei
- Förderung des Castingsports

4.) Aufgaben und Vertretung des Referenten für Jugend

Der Referent für Jugend führt den Vorsitz in der Verbandsjugend und leitet deren Geschäfte.

Ist der Referent für Jugend an der Wahrnehmung seiner Geschäfte verhindert, werden sie von seinem Stellvertreter wahrgenommen.

5.) Der Verbandsausschuss Jugend

1. Der Verbandsausschuss Jugend (VAJ) wird durch die Jugendleiterhauptversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt und soll paritätisch besetzt werden mit Mitgliedern aus den Verbandsfischereivereinen aus den Verbandsbereichen der Regierungsbezirke. Der VAJ tagt mindestens einmal jährlich vor der Jugendleiterhauptversammlung.
2. Der VAJ hat unter anderem folgende Aufgaben:
 - Festlegung der Richtlinien zur Verbandsjugendarbeit,
 - Bereichsjugendarbeit,
 - Beratung des Verbandsjugendhaushaltsvoranschlags,
 - Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Art der Beschlussfassung:
Der VAJ fasst seine Beschlüsse in der Regel nach mündlicher Beratung in einer Sitzung.
In eiligen Angelegenheiten kann der Referent für Jugend die schriftliche Zustimmung der Ausschussmitglieder einholen (E-Mail Umlaufverfahren).
4. Einberufung der Sitzungen, Vertraulichkeit
Die Ausschusssitzungen und deren Tagungsordnungen werden durch den Referenten für Jugend festgesetzt. Er veranlasst die rechtzeitige Einladung zu den Sitzungen unter Beifügung der Tagesordnung und Sitzungsunterlagen (Drucksachen) mindestens vierzehn Tage vorher.
Ausschusssitzungen und Vorbereitungen sind vertraulich.
5. Vorsitz ,Teilnahme:
Ausschusssitzungen finden unter dem Vorsitz des Referenten für Jugend oder seinem Stellvertreter statt.
Weitere Personen können im Einvernehmen mit dem Referenten für Jugend hinzugezogen werden.
6. Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung:
Der VAJ ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Referenten für Jugend.

7. Niederschrift über die Sitzungen des VAJ:
Über die Sitzungen wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt. Die Niederschrift hält die Anwesenheit in der Sitzung und den Wortlaut der Beschlüsse fest. Mehrfertigungen des Protokolls werden den Ausschussmitgliedern und der Verbandsgeschäftsstelle innerhalb einer Woche zugeleitet.
Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn dagegen nicht binnen zwei Wochen nach Zugang von den Ausschussmitgliedern Einwendungen erhoben werden.
Die Protokolle sind vertraulich.

6.) Die Jugendleiterhauptversammlung

1. Die Jugendleiterhauptversammlung (JLHV) ist das oberste Organ der Verbandsjugend.
2. Die JLHV besteht aus:
 - den Jugendleitern oder deren Vertreter der Mitgliedsvereine im VFG,
 - dem Verbandsreferenten für Jugend,
 - den Mitgliedern des VAJ.
3. Jeder Verein hat eine Stimme. Die Mitglieder des VAJ und der Referent für Jugend haben je eine Stimme. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.
4. Die JLHV findet jährlich, und zwar in der Regel vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung des Verbandes für Fischerei und Gewässerschutz in Baden-Württemberg statt.
5. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Jugendleiter oder seinem Vertreter oder auf Grund eines Beschlusses des VAJ ist eine außerordentliche JLHV innerhalb von einem Monat nach Vorliegen des Antrages, unter Einhaltung einer Frist von einem weiteren Monat einzuberufen.
6. Die JLHV ist durch den Referenten für Jugend mittel schriftlicher Benachrichtigungen der Mitglieder, mindestens 4 Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Eine Bekanntgabe in der Verbandszeitschrift erfüllt diese Bedingung. Anträge müssen mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin bei der Verbandsgeschäftsstelle schriftlich eingereicht werden.
7. Der JLHV obliegt vor allem:
 - Entgegennahme der Jahresberichte und der Haushaltsabrechnung,
 - Entlastung des Referenten für Jugend und des VAJ,
 - Genehmigung des Haushaltsvoranschlag,
 - Nominierung des Referenten für Jugend,
 - Wahl der Mitglieder des VAJ,
 - Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
8. Die JLHV wird vom Referenten für Jugend oder seinem Stellvertreter geleitet.
9. Jede form- und fristgerecht einberufene JLHV ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder.
10. Die JLHV fasst im allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, dass das Gesetz oder diese Verbandsjugendordnung was anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
11. Die Beschlüsse der JLHV sind für alle Mitglieder und Organe der Verbandsjugend bindend.
12. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Den Protokollführer bestimmt der Leiter der Versammlung. Zur Protokollführung dürfen auch Tonbänder benutzt werden.
13. Das Protokoll ist vom Leiter der JLHV und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach der Versammlung zu übermitteln.
14. Erfolgt nach einem weiteren Monat kein Einspruch, so gilt das Protokoll als genehmigt. Erfolgt ein Einspruch und wird diesem nicht stattgegeben, so entscheidet die nächste JLHV.

7.) Änderung der Verbandsjugendordnung

Änderungen der Verbandsjugendordnung können nur von der JLHV beschlossen werden. Sie bedarf der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Beschlossen durch die Jugendleiterhauptversammlung am 05.04.2008 in Stuttgart.